

Konzept / Checkliste zur Durchführung des Qualifikationsbereiches individuelle praktische Arbeiten (IPA) für die MEM-Berufe angesichts der Corona-Krise

Vorbemerkung

Für die MEM-Berufe/MEM-Industrie ist eine **nationale Lösung** des diesjährigen Qualifikationsverfahrens auch entscheidend für die Zukunft der jungen Berufsleute. Kantonale Sonderwege sind zu vermeiden!

Swissmem und Swissmechanic setzen sich mit allen Kräften via Verbundpartnerschaft – namentlich in der engen Zusammenarbeit mit dem Schweizer Arbeitgeberverband und dem Schweizer Gewerbeverband – dafür ein.

Qualifikationsverfahren gemäss Richtlinien «Angepasste Qualifikationsverfahren für die berufliche Grundbildung zur Kompetenzmessung infolge Corona Virus (COVID-19) im Jahr 2020» (Stand 27.03.20)

Angepasste Qualifikationsverfahren 2020

4-jährige Grundbildungen

1 Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- a. die Teilprüfung mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- b. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- c. die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Note der Teilprüfung, den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. Teilprüfung: 25 %;
- b. praktische Arbeit: 25 %;
- c. Berufskennntnisse: 15 %; (Erfahrungsnote Berufsfachschule)
- d. Allgemeinbildung: 20 %;
- e. Erfahrungsnote: 0 %.

3 Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielten Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

3-jährige Grundbildungen

1 Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- a. die Teilprüfung mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- b. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- c. die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Note der Teilprüfung, den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. Teilprüfung: 25 %;
- b. praktische Arbeit: 25 %;
- c. Berufskennnisse: 15 %; (Erfahrungsnote Berufsfachschule)
- d. Allgemeinbildung: 20 %;
- e. Erfahrungsnote: 0 %.

3 Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielten Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

2-jährige Grundbildung (wie bisher)

1 Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der Erfahrungsnoten. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Allgemeinbildung: 20 %;
- c. Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht: 20 %;
- d. Erfahrungsnote überbetriebliche Kurse: 20 %.

Checkliste Qualifikationsbereich individuelle praktische Arbeiten (IPA)

Diese werden, wenn möglich, unter den aktuellsten Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen) durchgeführt. Als Grundlage dienen die [allgemeine Checkliste – Prävention von COVID-19](#) und [das Merkblatt für Arbeitgeber / Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz](#).

Entscheid und Planung erfolgt wie bisher durch die einzelnen Umsetzungs- und Durchführungsverantwortlichen. Dabei sind diese Checkliste und die Vorgaben gemäss Beilagen verbindlich.

Bei der IPA gibt es dabei keinen definierten Zeitpunkt für die Durchführung, sondern eine Zeitspanne, in der die Prüfungsarbeiten durchgeführt werden können, analog des Normalzustandes.

Alle Lernenden der 2-/3- und 4-jährigen beruflichen Grundbildungen, welche ihre Lehre im Jahr 2019/2020 regulär beenden, müssen die IPA zwingend bis Ende Juli (31.7.2020) absolvieren können. Idealerweise sollen diese bis **Ende Mai 2020** durchgeführt werden (notfalls bis Ende Juli). Da die Lehrverträge Ende Juli/Anfangs August auslaufen und die jungen Berufsfachleute anschliessend in einem Angestelltenverhältnis, in der Rekrutenschule oder weiterführenden Schulen/Angeboten ihr Berufsleben beginnen, ist diesem Zeitplan Rechnung zu tragen.

Die IPA führt jede lernende Person individuell an ihrem betrieblichen Arbeitsplatz aus. Sie prüft Handlungskompetenzen, die zum Zeitpunkt der Prüfung aufgebaut und vertieft sind. Der Aufbau dieser Handlungskompetenzen im Rahmen der Schwerpunktausbildung hat mindestens vier Monate gedauert. Richtlinien zur Aufgabenstellung, Durchführung und Beurteilung sind in den Ausführungsbestimmungen zur individuellen praktischen Arbeit zusammengestellt.

Wir empfehlen den Spielraum, welche die Bildungsverordnung betreffend Dauer der IPA geben, nur **im unteren Bereich** zu nutzen.

Im Fall einzelner Ausfälle (Betriebsschliessung, quarantänebedingt etc.) kann notfalls eine VPA durchgeführt werden.

Für den Fall, dass es zu kantonalen/grossflächigen Betriebsschliessungen vor der Beendigung aller IPA kommt und die durch das SBFI genehmigte Variante nicht umgesetzt werden kann, soll eine Anpassung beantragt werden können. Die Chefexperten stellen entsprechend einen Antrag an die nationale OdA (Swissmem oder Swissmechanic).

Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt

Findet nicht statt.

Wichtig:

- Den Lernenden muss zwingend die Möglichkeit geboten werden, sich im gewohnten Umfeld zu bewegen und somit die Prüfung mit gewohnten Arbeiten und Tools (Maschinen, Werkzeuge, Programme, Hilfsmittel etc.) zu bestreiten.
- Die Durchführung und Beurteilung der IPA läuft gemäss Richtlinien in der Ausführungsbestimmung.
- Die Genehmigung und Freigabe der Aufgabenstellung durch den Experten soll ohne physischen Kontakt erfolgen, in dem die Fachvorgesetzten der Betriebe die Unterlagen dem Experten elektronisch zustellen.
- Falls eine abgebrochene IPA nicht weitergeführt werden kann, weil beispielsweise die Arbeit durch andere Personen weitergeführt/beendet wurde, soll die vom QV-Absolventen bereits ausgeführte Arbeit bewertet und für das anschliessende Fachgespräch verwendet werden. Dies mit der schriftlichen Begründung des QV-Absolventen, Fachvorgesetzten und Experten, wie im regulären Verfahren bereits üblich.
- Die Präsentation der Arbeit und das damit verbundene Fachgespräch sowie die Expertenbesuche vor Ort während der Prüfungsdauer können via Videokonferenzen/Onlinebesprechungen durchgeführt werden. Es reicht dabei, wenn ein Experte (und nicht zwei) das Fachgespräch via Video verfolgen. Aus Datenschutzgründen dürfen keine Aufzeichnungen gemacht werden.
- Zeichnet sich während dem Prüfungsprozess ein kritischer Fall ab (z.B.: Gefahr des Nichtbestehens), wird umgehend ein Zweitexperte hinzugezogen.

Präventionsmassnahmen zusätzlich zu den Vorgaben gemäss Beilagen

- Die Garderobekapazität muss überprüft werden. Falls die Vorgaben des Bundes nicht eingehalten werden können, muss die Garderobe gestaffelt betreten werden.
- Werkzeuge und Messmittel müssen für jeden Prüfling separat vorhanden sein. Es darf kein Austausch mit anderen Mitarbeitern stattfinden. Jeder Lernende muss eigene Arbeitsplätze zur Verfügung haben, es dürfen keine Arbeitsplätze von mehreren Mitarbeitern benützt werden ohne vorhergehende gründliche Desinfizierung.
- Maschinen, Aufspannvorrichtungen, Werkzeuge, Messmittel, Tastaturen etc. sind nach Gebrauch gründlich zu desinfizieren und reinigen.
- Besprechungen müssen in einem Raum oder einer Örtlichkeit durchgeführt werden, in dem/r die Vorgaben des Bundes eingehalten werden. Die Tische werden nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert.

Checklisten:

- Merkblatt für Arbeitgeber **Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus (Covid-19)**
- Prävention von Covid-19 **allgemeine Checkliste**